

§. 46.

Wenn von einer Obrigkeit zu gleicher Zeit, wegen der für mehrere Grundeigenthümer, aus einer und derselben Veranlassung, auszuwirkenden Wegnabigungen Bericht zu erstatten ist, so sind die Diener der Casamtofen und die, in Beziehung auf die auszusprechende Wegnabigung, erforderlichen Angaben insgesamt in einer Tabelle unter fortlaufenden Nummern aufzuführen.

6) Allgemeine
Befartheiten.

§. 47.

Bei unmittelbaren oder amtsässigen Untertanen sind die in Steuer-Wegnabigungs-Sachen erforderlichen localerpeditionen jedesmal unter Concurrenz des betreffenden Amts-Steuer-Einnehmers vorzunehmen, auch sind von demselben die in dergleichen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte jedesmal mit zu vollziehen.

§. 48.

Sollte ein großer Landstrich auf einmal von einem Hagelschlage betroffen werden, und der Amts-Steuer-Einnehmer des Bezirks außer Stand gesetzt seyn, allen in der vorgeschriebenen Frist vorzunehmenden localerpeditionen selbst beizuwohnen zu können, so hat er, mit Genehmigung der Kreis-Einnahme, einen Theil der Besichtigungen und die Mitvollziehung der, in deren Verfolg, zu erstattenden Berichte, einem verpflichteten Steuerrevisor zu übertragen.

§. 49.

An Gebühren passen dem Amts-Steuer-Einnehmer für eine Besichtigung an seinem Wohnorte, wenn sie eine Person betrifft, — 4 gl. — wenn sie zwei, drei oder vier Personen betrifft, — 6 gl. — und wenn sie über vier Personen betrifft, oder wenn die ganze Commun dabei interessirt ist, — 12 gl. — Bei Expeditionen außerhalb des Wohnortes wird dem Amts-Steuer-Einnehmer, oder, nach Befinden, dem Steuerrevisor eine tägliche Auslösung von — 21 gl. — ohne Rücksicht darauf, ob die Expedition eine oder mehrere Personen betrifft, zu liquidiren nachgelassen.

§. 50.

Diese Gebühren sind jedoch nur in dem Falle, wenn die Besichtigung zur Ungelühre von dem Verheiligten veranlaßt worden ist, von letzterem einzubringen, außerdem aber